

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: "AEB") der Unisto AG (nachfolgend: "Unisto") regeln das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der Unisto AG.
- 1.2. Diese AEB sind für alle Einkäufe (von Waren, Dienstleistungen, etc.) der Unisto bei ihren Lieferanten gültig, soweit sie nicht durch eine gegenseitig unterzeichnete Liefervereinbarung ersetzt werden. Diese AEB gehen allfälligen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten ausdrücklich vor. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten durch Unisto nicht beanstandet wurden. Jede von uns erteilte und vom Lieferanten anerkannte Bestellung bildet einen eigenständigen Vertrag. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
 - 1.2.1. Durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag
 - 1.2.2. Unsere Bestellung
 - 1.2.3. Unsere Einkaufsbedingungen
 - 1.2.4. Unsere Angebotsanfrage
 - 1.2.5. Angebot des Lieferanten
 - 1.2.6. Verkaufsbedingungen des Lieferanten
- 1.3. Die Kosten für die Ausarbeitung von Offerten werden ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht vergütet.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind (E-Mail, Brief). Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern diese darin ausdrücklich als solche erwähnt sind.
- 2.2. Jede Bestellung von Unisto ist vom Lieferanten innert einer Frist von drei Werktagen nach Erhalt (Bestelldatum) schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.
- 2.3. Nach Eingang der Auftragsbestätigung bei Unisto, sind Änderungen und/oder Ergänzungen nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Im zumutbaren Rahmen sind wir berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion, Ausführung und Liefertermine zu verlangen. Falls dadurch zusätzliche Kosten entstehen, muss uns der Lieferant diese unverzüglich mitteilen und innerhalb angemessener Frist eine klare Aufschlüsselung der Mehrkosten bereitstellen. Minderkosten sind uns im Rahmen des Auftrages (Projekt) zu vergüten.
- 2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bereits bei der Vorlage der Angebotsunterlagen auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmässigkeit.

3. Preise und Verpackung

- 3.1. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise DAP (Incoterms 2020) Bestimmungsort, einschliesslich Verpackung.
- 3.2. Nachträgliche Preisanpassungen/-erhöhungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Unisto vor deren Ausführung. Grundsätzlich gehen Preiserhöhungen zwischen Vertragsschluss und Lieferung einseitig zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3. Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und allen falls Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

- 3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen oder zu beschriften.
- 3.5. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

4. Eigentums- und Gefahrenübergang

- 4.1. Die Gefahr geht auf uns über, wenn und soweit die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde.
- 4.2. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss oder verspätet zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

5. Kontrakte und Rahmenverträge

- 5.1. Kontrakte sind vom Lieferanten zu bestätigen und nur in schriftlicher Form gültig. Mit Bestätigung des ersten Abrufs gilt der Kontrakt als bestätigt, selbst wenn für den Kontrakt noch keine Bestätigung vorliegt. Die Laufzeit des Kontraktes verlängert sich entsprechend um die Dauer zwischen dem Ausstellungsdatum eines Kontraktes und dem Datum der Bestätigung des Lieferanten zum Kontrakt bzw. zum ersten Abruf.
- 5.2. Die Rahmenverträge erlangen ihre Gültigkeit nur in schriftlicher Form und sofern sie von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.

6. Schriftstücke

- 6.1. Jeder Sendung muss ein detaillierter Lieferschein mit unseren Referenzangaben beigelegt werden. Die Rechnung ist uns mit separater Mail oder Post zuzustellen. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen folgende Elemente enthalten:
 - Einkaufsbestellnummer (XXXXXX-XXXXX)
 - Bestelldatum
 - Kontaktperson (wenn bekannt)
 - Mengen
 - Unsere Artikelnummer
- 6.2. Rechnungen müssen gemäss den Formvorschriften der Mehrwertsteuergesetzgebung erstellt werden.
- 6.3. Rechnungsadresse ist grundsätzlich immer: Unisto AG, Seestrasse 7, CH-9326 Horn.
- 6.4. Rechnungen, welche den obigen Vorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen und die Zahlung solange ausgesetzt, bis ein vollständiges Exemplar vorliegt.

7. Lieferfrist, Lieferverzug und Rücktrittsrecht der Unisto

- 7.1. Der in den Bestellungen von Unisto angegebene Liefertermin gilt als Eintrefftermin in Horn, sofern nicht anders vereinbart.
- 7.2. Massgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemässen Liefergegenstände am vereinbarten Bestimmungsort.
- 7.3. Wird der Liefergegenstand nicht zum vereinbarten Termin geliefert, befindet sich der Lieferant mit Überschreitung des Termins in Verzug.

- 7.4. Teillieferungen oder Vorauslieferungen um mehr als zwei Arbeitswochen bedürfen unserer vorgängigen Zustimmung. Ohne diese bringen wir die uns aus der vorzeitigen Lieferung entstehenden Kosten (Lagerkosten etc.) vom Kaufpreis in Abzug.
- 7.5. Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden kann, hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen.
- 7.6. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden oder Ersatz von Dritten zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder Beistellungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat oder wenn die Überschreitung vereinbarter Termine unverzüglich angemahnt wird.
- 7.7. Bei Lieferverzug ist Unisto berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 5 % des betroffenen Lieferwerts pro angefangene Kalenderwoche des Verzugs zu verlangen, höchstens jedoch 15 % des gesamten Lieferwerts. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen weitergehenden Schadenersatz nicht angerechnet, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- 7.8. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten, sind wir berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist anzusetzen und nach unbenutztem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Ist bereits im Voraus erkennbar, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne eine Nachfrist anzusetzen. Im Falle des Rücktritts sind sämtliche bereits geleisteten Zahlungen durch den Lieferanten innert 14 Tagen ab Erklärung des Rücktritts vollständig zurückzuerstatten, zuzüglich eines Verzugszinses von 5 % p.a. ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Muster, Zeichnungen, Techn. Unterlagen und Fertigungsmittel

- 8.1. Die von Unisto zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen aller Art wie Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert werden. Sämtliche Rechte daran (Urheberrecht, Patentrecht usw.) bleiben im Eigentum von Unisto.
- 8.2. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für Dritte verwendet und auch nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Erfüllung des Auftrages unaufgefordert und kostenlos an Unisto zurückzusenden oder fachgerecht zu vernichten bzw. entsorgen.

9. Kommunikationskanäle

Um einen effizienten Informationsaustausch sicherzustellen, werden folgende Kommunikationskanäle zwischen dem Lieferanten und Unisto etabliert. Die Nutzung dieser Kommunikationskanäle soll sicherstellen, dass Informationen effizient ausgetauscht werden können und etwaige Fragen oder Anliegen zeitnah behandelt werden können.

- 9.1. **E-Mail-Kommunikation:** Die primäre Form der schriftlichen Kommunikation erfolgt über E-Mail. Alle offiziellen Mitteilungen, Bestellungen und Anfragen werden grundsätzlich per E-Mail gesendet. Die E-Mail-Adressen der relevanten Ansprechpartner werden (falls nicht bekannt) dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.
- 9.2. **Telefonische Kommunikation:** In Fällen, die eine sofortige Klärung erfordern oder dringende Angelegenheiten betreffen, kann die telefonische Kommunikation genutzt werden. Die Kontaktnummern der Ansprechpartner werden (falls nicht bekannt) dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

- 9.3. **Meetings und Videokonferenzen:** Bei komplexen Projekten oder wenn eine persönliche Interaktion erforderlich ist, können Meetings oder Videokonferenzen arrangiert werden. Termine für solche Besprechungen werden im Voraus vereinbart und die Einladungen enthalten klare Angaben zum Ort oder zur Plattform sowie zur Agenda.

10. Beistellungen

- 10.1. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

11. Weitergabe von Bestellungen

- 11.1. Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen sowie die Ausführung unserer Bestellungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung übertragen werden. Das gilt insbesondere für eine eventuell vom Vertragspartner vorgesehene Weitergabe der Bestellung oder eines Teiles derselben an Sublieferanten.
- 11.2. Eine Abtretung von Forderungen gegen die Unisto aus einem Vertrag mit dem Lieferanten ist gegenüber Unisto nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung möglich. Unisto ist auf jeden Fall berechtigt, mit schuldbeitragender Wirkung an den Lieferanten als ursprünglichen Gläubiger zu zahlen.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält, bspw. technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen (bspw. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen, Projektaufträge usw.) sowie Erkenntnisse, die er aus unseren Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.

13. Unterrichtungspflicht

- 13.1. Der Lieferant informiert Unisto rechtzeitig über Änderungen in der Rezeptur oder die Einstellung der Produktion, damit erforderliche Chargen noch vor den Änderungen oder der Einstellung bestellt werden können.

14. Qualitätsmanagement

- 14.1. Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies aus Wunsch schriftlich bestätigen.

15. Abnahme, Gewährleistung und Garantien

- 15.1. Nach Erhalt werden wir die Ware, sofern der ordnungsgemäße Geschäftsablauf dies zulässt, auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen.
- 15.2. Mängelrüge in Bezug auf versteckte Material- oder Fabrikationsfehler kann Unisto innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung beanstanden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 15.3. Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Normen und anderen Bestimmungen entspricht.

- 15.4. Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie gemäss Ziff. 12.3 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos einen mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport der mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.
- 15.5. Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, in gegenseitiger Absprache die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben
- 15.6. Für alle Lieferungen, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate. Diese Frist beginnt ab der Abnahme durch Unisto oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der im Rahmen der Bestellung gelieferten Teile oder Materialien, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- 15.7. Wenn eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht, verlängert sich die Garantiefrist um die Dauer dieser Ausbesserungen. Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 15.8. Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Lieferung bzw. Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten. Der Vorbehalt gilt auch, wenn Nachbesserungen fehlschlagen.
- 15.9. Der Lieferant haftet uns für direkte und indirekte Schäden (insbesondere auch sämtliche Folgeschäden (z.B. Konventionalstrafen), welche durch Lieferungen von fehlerhaftem Material oder Gütern und/oder verspäteter Lieferung dieser verursacht oder mitverursacht wurden. Er muss zu diesem Zweck über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Auf Verlangen von Unisto muss er den entsprechenden Nachweis erbringen.
- 15.10. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere auch für den präventiven Austausch von Produkten und für andere Kosten einer Rückrufaktion.

16. Produkthaftung und Versicherungspflicht

- 16.1. Der Leistungserbringer trägt die volle Produkthaftungspflicht für die gelieferten Waren und haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produkthaftungspflicht- inkl. Folgeschäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei Unisto oder Dritten auftreten. Hierzu gehören auch die Folgekosten für Rückrufaktionen und Kosten für die allfällige Beseitigung dieser Mängel.
- 16.2. Der Leistungserbringer haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferung und Leistung durch Unisto keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Des Weiteren verfügt der Lieferant über eine ausreichende Produkthaftungspflichtversicherung.

17. CE-Konformitätserklärungen, Herstellererklärung, Zertifikate

- 17.1. Liefergegenstände müssen alle die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bestätigungen geliefert werden.
- 17.2. Sollte für die Ware eine Herstellererklärung, ein technisches Datenblatt, ein Sicherheitsdatenblatt oder eine Konformitätserklärung (CE) erforderlich sein, muss der Leistungserbringer diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten oder Vereinbarung zur Verfügung stellen.
- 17.3. Unterliegen die gelieferten Waren/Teile Exportbeschränkungen, muss der Lieferant uns darauf vor Abschluss des jeweiligen Einzelliefervertrages hinweisen.

18. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 18.1. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto ab Eingang der Rechnung, vorausgesetzt, die Lieferung der Waren, der zugehörigen Dokumente und der Rechnung erfolgt ordnungsgemäss, sofern vertraglich nicht anders vereinbart. Die Frist beginnt in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 18.2. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung für den mangelhaften Teil der Lieferung bis zur ordnungsgemässen Nacherfüllung auszusetzen.
- 18.3. Bei Vorauszahlungen hat uns der Lieferant auf Wunsch vorgängig eine Solidarbürgschaft einer erstklassigen Bank oder Versicherung in der Schweiz in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen.
- 18.4. Nach erhaltener Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.
- 18.5. Unisto darf die Forderungen des Lieferanten mit eigenen Gegenforderungen gegen den Lieferanten verrechnen, sofern diese fällig sind.

19. Verjährung

- 19.1. Die Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Obligationenrecht OR).

20. Compliance und CSR

- 20.1. Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoss gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Verstoss“ oder „Verstösse“ bezeichnet). Der Lieferant ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Verstössen geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten und im Hinblick auf die Vermeidung von Verstössen umfassend schulen.
- 20.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen von Unisto, über die vorgenannten Massnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand. Hierzu wird der Lieferant einen von Unisto zur Verfügung gestellten Fragebogen zu Zwecken der Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäss beantworten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Dokumente Unisto zur Verfügung stellen.
- 20.3. Der Lieferant wird uns unverzüglich über einen Verstoss oder über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstosses unterrichten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoss durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoss und die ergriffenen Massnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung, sowie die sofortige Unterlassung zu verlangen zu verlangen.
- 20.4. Im Fall eines Verstosses gegen eine der vorstehenden Regelungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoss bei uns entstandenen Schäden zu verlangen und / oder die Einzelvereinbarungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Lieferant wird uns von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die uns aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Lieferanten, seiner Unterlieferanten oder der jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.

- 20.5. Im Falle eines Verstosses gegen Kartellrecht in Form von Kernbeschränkungen, d.h. bei Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- oder Kundenabsprachen durch den Lieferanten, beträgt die Höhe des Schadensersatzes 15 % des Nettoumsatzes, der mit kartellbefangenen Produkten oder Leistungen des Lieferanten mit uns getätigt wurde, bevor wir vom Verstoß Kenntnis erlangt haben. Der Nachweis eines Schadens in geringerer Höhe oder des Nichtvorliegens eines Schadens durch den Lieferanten bleibt hier von unberührt. Dies betrifft auch die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche durch uns.
- 20.6. Zusätzlich erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, den Verhaltenskodex für Lieferanten der Unisto in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung anzuerkennen. Diese kann dem Lieferanten auf Anforderung zugesandt werden. Der Lieferant versichert, dass er die dort aufgestellten Grundsätze verantwortlichen unternehmerischen Handelns in seinem Unternehmen eingeführt und umgesetzt hat. Er hat die im Rahmen der vertraglichen Leistungen eingesetzten Unterlieferanten in gleicher Weise zu verpflichten. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Lieferantenkodex und den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gehen die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen vor.

21. Datenschutzbestimmungen

- 21.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze und -bestimmungen einzuhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).
- 21.2. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Unisto personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeiten kann. Der Lieferant stellt sicher, dass er über die erforderlichen Zustimmungen verfügt, um Unisto die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ermöglichen.
- 21.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der von Unisto übermittelten oder bereitgestellten personenbezogenen Daten zu gewährleisten und diese Daten nur gemäss den Anweisungen von Unisto zu verarbeiten.
- 21.4. Jegliche Offenlegung, Weitergabe oder Übertragung personenbezogener Daten durch den Lieferanten an Dritte ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich von Unisto schriftlich genehmigt wurde oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 21.5. Im Falle einer Verletzung des Datenschutzes oder einer Verletzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Lieferant verpflichtet, Unisto unverzüglich darüber zu informieren und bei der Untersuchung und Behebung des Vorfalls zu unterstützen.
- 21.6. Die Bestimmungen dieser Datenschutzklausel gelten auch über die Beendigung oder den Ablauf dieses Vertrags hinaus.

22. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- 22.1. Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang.
- 22.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, CH-Horn. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz (CH-Horn).
- 22.3. Anwendbar ist das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Horn (Schweiz), doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Vertragspartners geltend zu machen.